



BLV • Schwabstraße 59 • 70197 Stuttgart

An die
KBW – Kommission Bildung und Wissenschaft
im Beamtenbund Tarifunion

Stuttgart, 15.01.2016

**Stellungnahme des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V. (BLV) zum Entwurf zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift „Anrechnungsstunden und Freistellungen“**

**Erhöhung des Sockels der Leitungszeit
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren**

Sehr geehrter Herr Brand,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 22. Dezember 2015 und bedanken uns für die
Möglichkeit, Ihnen unsere Anregungen für eine Stellungnahme der KBW zu o. g.
Verwaltungsvorschrift zukommen lassen zu können.

Der BLV begrüßt es, dass der Sockel der Leitungszeit für Schulleitungen kleiner Schulen
angehoben und hierfür Mittel von 1,5 Mio. Euro durch den Zweiten Nachtrag zum
Staatshaushaltsplan 2015/2016 vom Landtag bereit gestellt worden sind.

Der BLV weist jedoch an dieser Stelle darauf hin, dass diese Mittel über den Zeitraum
des Haushaltsplans 2015/2016 hinaus zur Verfügung gestellt werden müssen, um die
gewünschte Entlastung dauerhaft gewährleisten zu können.

Mit Nachdruck fordert der BLV außerdem, in der Verwaltungsvorschrift
Anrechnungsstunden und Freistellungen im Abschnitt III, Ziffer 2.4 einen Weg zu finden,
der VABO (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von
Deutschkenntnissen) abweichend vom Schulgesetz als eigene Schulart definiert, so dass
die Anwendung des Abschnitts im dritten Spiegelstrich (Schulen mit einem Anteil an
Kindern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen) für das
Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit den dort aufgeführten Anrechnungsstunden und
entsprechend der einschlägigen Schulversuchsbestimmung ermöglicht wird.

Begründung:

Die Zahl der VABO-Klassen an Beruflichen Schulen ist im Schuljahr 2015/2016 stark
angestiegen. Anfang Dezember 2015 waren es ca. 370 Klassen.

Dabei ist die statistische Behandlung der VABO-Klassen bei der Berechnung der Nachlässe für schulische Leitungsaufgaben gemäß der Verwaltungsvorschrift Anrechnungsstunden und Freistellungen vom 6. Juni 2014 u. E. nicht sachgerecht. Die VABO-Klassen zählen in Abschnitt III, Ziffer 2.4, zweiter Spiegelstrich zum Berufsvorbereitungsjahr, das abweichend vom Schulgesetz zur Berechnung des Kontingents der Anrechnungsstunden als eigenständige Schulart zählt. Das bedeutet, die Verwaltungsvorschrift sieht keine Leitungszeit für die zusätzliche Arbeit vor, die durch die Einrichtung und das weitere, besonders aufwändige Management der VABO-Klassen an den Beruflichen Schulen entsteht.


Abschnitt III, Ziffer 2.4, dritter Spiegelstrich regelt die Leitungszeit aufgrund des Anteils von Schüler*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Stelle der Verwaltungsvorschrift geht vom Schulartenbegriff laut Schulgesetz aus. Alle Varianten des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit/Beruf (VAB) zählen folglich zur Berufsschule. Der Ausländeranteil aller Berufsschüler*innen einschließlich VAB liegt in der Regel bei maximal 15 %. Das Statistikprogramm berechnet in diesen Fällen keine zusätzliche Leitungszeit.

Es ist allgemein bekannt, welche Zusatzarbeit die VABO-Klassen an den Beruflichen Schulen verursachen. Der BLV verfügt hinsichtlich der gestiegenen Belastung der Schulleitungen über gesicherte Befunde, die wir auch dem Kultusministerium gegenüber bereits ausführlich schriftlich dargelegt haben.

Auf diese veränderten Verhältnisse ist durch eine entsprechende Änderung der VwV Anrechnungen und Freistellungen zwingend zu reagieren.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Huber
Vorsitzender